

Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 13.06.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2011

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306), des § 23 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 14.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Teil I – Elternbeiträge

§ 1 – Allgemeines

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch den Kreis Herford ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 5 KiBiz erhoben. ²Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) ¹Diese Satzung ist im Übrigen mit Ausnahme des § 3 gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist. ²Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. ³Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. ²Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) ¹Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. ²Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Beitragszeitraum

- (1) ¹Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. ²Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. ³Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (3) ¹Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. ²Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

- (1) ¹Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege zu entrichten. ²Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. ³Außerdem ist bei der Beitragserhebung der Betreuungsumfang ausschlaggebend. ⁴Für Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das dritte Lebensjahr bis zum 31. Oktober des Jahres vollenden, ist bei der Beitragserhebung lediglich der Betreuungsumfang ausschlaggebend.
- (2) ¹Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. ²Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.
- (3) Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 – Einkommensermittlung

- (1) ¹Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ³Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. ⁴Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch Elftes sowie Zwölftes Buch sind nicht hinzuzurechnen. ⁵Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind 300,- Euro monatlich abzuziehen; sofern von der Möglichkeit des § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wurde, die einer Person zustehenden Monatsbeträge auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen auszuzahlen, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, sind 150,- Euro monatlich abzuziehen. ⁶Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. ⁷Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. ⁸Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6

Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) ¹Maßgebend ist das Jahreseinkommen. ²Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist zunächst, abweichend von Satz 1, ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. ³In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. ⁴Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. ⁵Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen. ⁶Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 – Beitragsermäßigung

- (1) ¹Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. ²Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für das erste Kind der höchste dieser Beiträge zu zahlen; sofern zutreffend, findet Abs. 2 gleichzeitig Anwendung. ³Ist das erste Kind nach Abs. 2 beitragsfrei, verbleibt es bei der Befreiung für das zweite und jedes weitere Kind nach Satz 1. ⁴Welches Kind erstes, zweites und weiteres Kind im Sinne von Satz 1 ist, richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. ²Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 – Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) ¹Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. ²Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. ³Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) ¹Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. ²Der Kreis Herford ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 – Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt vom Kreis Herford durch Bescheid.
- (2) ¹Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. ²Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. ³Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 – Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 – Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 – Bußgeldvorschriften

¹Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung (Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz)

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben

Einkommensgruppe	Kinder unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht			Kinder ab Beginn der Schulpflicht
	vereinbarte wöchentliche Betreuungszeiten			vereinbarte wöchentliche Betreuungszeiten			Hort / große alters-gemischte Gruppe
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
bis zu 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	40,00 €	46,00 €	71,00 €	23,00 €	27,00 €	44,00 €	27,00 €
bis zu 36.813,00 €	83,00 €	96,00 €	148,00 €	40,00 €	47,00 €	74,00 €	61,00 €
bis zu 49.084,00 €	122,00 €	142,00 €	219,00 €	66,00 €	77,00 €	121,00 €	88,00 €
bis zu 61.355,00 €	163,00 €	189,00 €	290,00 €	104,00 €	121,00 €	187,00 €	121,00 €
bis zu 79.762,00 €	184,00 €	214,00 €	329,00 €	137,00 €	159,00 €	247,00 €	159,00 €
über 79.762,00 €	217,00 €	252,00 €	387,00 €	186,00 €	216,00 €	337,00 €	216,00 €

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gem. § 1 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung (Kindertagespflege)

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben

Einkommens- gruppe	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
	Kindertagespflege bis 50 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	Kindertagespflege über 50 Stunden bis 100 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	Kindertagespflege über 100 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	Kindertagespflege bis 50 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	Kindertagespflege über 50 Stunden bis 100 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)	Kindertagespflege über 100 Stunden pro Monat (maximal bis zur Höhe der Aufwendungen)
bis zu 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	40,00 €	46,00 €	71,00 €	23,00 €	27,00 €	44,00 €
bis zu 36.813,00 €	83,00 €	96,00 €	148,00 €	40,00 €	47,00 €	74,00 €
bis zu 49.084,00 €	122,00 €	142,00 €	219,00 €	66,00 €	77,00 €	121,00 €
bis zu 61.355,00 €	163,00 €	189,00 €	290,00 €	104,00 €	121,00 €	187,00 €
bis zu 79.762,00 €	184,00 €	214,00 €	329,00 €	137,00 €	159,00 €	247,00 €
über 79.762,00 €	217,00 €	252,00 €	387,00 €	186,00 €	216,00 €	337,00 €

Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege ist zusätzlich zum Beitrag aus Anlage 1 (Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz), der halbe Beitrag der betreffenden Einstufung für Kindertagespflege als monatlicher Kostenbeitrag zu zahlen.